

Staatsanwältin des Bundes: Juliette Noto  
Assistenz-Staatsanwalt des Bundes: Kaspar Büniger  
Verfahrensassistentin: Gisela Hirschi Studer  
Verfahrensnummer: SV.15.1660-NOT  
**Bern, 21. September 2017**

## Anklageschrift Art. 324 ff. StPO

an die Strafkammer des Bundesstrafgerichts in Bellinzona.

In der Strafsache

Beschuldigte Personen Beschuldigter 1  
**Naim CHERNI**, geb. 22.07.1991 in Bern,  
[REDACTED], deutscher Staatsangehöriger,  
wohnhaft [REDACTED]

Beschuldigter 2  
**Abdel Azziz Qaasim ILLI**, geb. 15.10.1982 in Schaffhausen, von  
Bonstetten/ZH, [REDACTED]  
[REDACTED]

Beschuldigter 3  
**Nicolas Andreu BLANCHO**, geb. 12.09.1983 in Biel/BE, von Rüe-  
gisberg/BE, [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]

Verteidigung Beschuldigter 1  
RA Dr. iur. Michael BURKARD, Belpstrasse 16, Postfach 6626,  
3001 Bern

Beschuldigter 2  
RA Lorenz HIRNI, Hirni Anwälte, Effingerstrasse 45, Postfach,  
3001 Bern

Beschuldigter 3

RA Lukas BÜRGE, Anwaltskanzlei Bürge & Janggen, Hirschengraben 8, Postfach 5110, 3001 Bern (amtlicher Verteidiger)

Sprachkenntnisse beschuldigte Personen	Deutsch
Verhandlungssprache	Deutsch
Gerichtsbesetzung	Die Bundesanwaltschaft erachtet die Zuständigkeit bzw. Besetzung durch drei Strafrichter oder Strafrichterinnen als gegeben (Art. 36 Abs. 1 StBOG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO).
Haftsache	Nein
Straftatbestand	Verstoss gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaida“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen (SR 122)
Privatklägerschaft (Art. 118 ff. StPO)	Keine

wird wie folgt Anklage erhoben:

## **1. Zur Last gelegte strafbare Handlungen (Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO)**

Naim CHERNI hielt sich im Zeitraum zwischen Ende September und Mitte Oktober 2015 in Syrien auf, wo er mit Abdallah AL-MUHAYSINI zusammentraf, einem führenden Vertreter der verbotenen terroristischen Organisation Al-Qaïda (nachfolgend: AQ) in Syrien.

Bei dieser Gelegenheit stellte Naim CHERNI Filmaufnahmen von Abdallah AL-MUHAYSINI her, welche in der Folge verwendet wurden, um den Al-Qaïda-Vertreter propagandistisch darzustellen. Hierzu wurden über den Benutzer „IZRS“ auf der Internetplattform Youtube zwei durch Naim CHERNI aus den besagten Filmaufnahmen hergestellte Videos öffentlich gemacht, welche vor und nach ihrer Veröffentlichung von Naim CHERNI zusammen mit dem Vereinspräsidenten des IZRS, Nicolas Andrev BLANCHO, sowie Abdel Azziz Qaasim ILLI, dem Vorsteher des „Departements für Public Relations und Information“ des Vereins, via soziale Medien und an einer öffentlichen Veranstaltung aktiv beworben wurden. Für die Veröffentlichung der beiden Propagandavideos verantwortlich zeichnete Abdel Azziz Qaasim ILLI. Durch die Veröffentlichung der Propaganda-Videos erhielt der führende AQ-Vertreter in Syrien AL-MUHAYSINI eine prominente, mehrsprachige und multimediale Plattform, um seine eigene Person sowie die Ideologie der von ihm vertretenen terroristischen Organisation AQ vorteilhaft darzustellen und zu propagieren. Die verbotene terroristische Organisation AQ wurde dadurch in ihrer Anziehungskraft gegenüber bestehenden und potentiellen Mitgliedern resp. Unterstützern weltweit gestärkt und somit in der Entfaltung ihrer kriminellen Aktivitäten gefördert.

### **1.1. Naim CHERNI**

#### **1.1.1. Verstoss gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaïda“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen**

**Naim CHERNI wird vorgeworfen, mindestens im Zeitraum zwischen Mai und Dezember 2015, in Syrien, in der Schweiz und andernorts, für die Gruppierung „Al-Qaïda“ oder für eine mit dieser verwandte Organisation Propagandaaktionen organisiert resp. deren Aktivitäten auf andere Weise gefördert zu haben,**

##### **1.1.1.1. Propaganda auf Facebook**

indem

er am 8. Mai 2015 über sein Facebook-Profil „Naim Cherni“ das Video mit dem Titel „Hilfe von Allah und ein naher Sieg - Abu Muhammed al Joulani“ im öffentlich zugänglichen Bereich mit anderen Usern teilte und dazu schrieb: „Sheikh Abu Muhammed al Joulani, Amir von Jabhat al Nusra, über den Sieg in Idlib durch Einheiten in den Reihen“;<sup>1</sup>

wobei

---

<sup>1</sup> pag. 10-01-0004.

es sich bei Abu Muhammed al Joulani, alias Abu Mohammed AL-JAWLANI (nachfolgend: AL-JAWLANI), syrischer Staatsangehöriger, um den Anführer der damals Jabhat al-Nusra (nachfolgend: JaN) genannten Gruppierung handelt;<sup>2</sup>

es sich bei der damals JaN genannten Gruppierung um den syrischen Ableger der verbotenen terroristischen Organisation AQ handelt;<sup>3</sup>

er mit der Veröffentlichung vom 8. Mai 2015 die verbotene terroristische Organisation AQ, resp. deren syrischen Ableger JaN in seiner Präsenz im Internet gestärkt, eine Botschaft dessen Anführers verbreitet und gegenüber den Mitbenutzern von Facebook zum Ausdruck gebracht hat, dass er die genannte terroristische Organisation unterstützt resp. diese für unterstützungswürdig hält;

er dabei wissentlich und willentlich handelte;

### **1.1.1.2. Herstellung des Videos „Exclusive Interview“**

indem

er sich in seiner Funktion als Verantwortlicher für das „Departement für Kulturproduktion“ des Vereins „Islamischer Zentralrat Schweiz“ (IZRS) sowie als Mitglied einer Delegation des IZRS, mindestens im Zeitraum zwischen dem 26. September 2015 und dem 9. Oktober 2015, auf syrischem Territorium aufhielt;<sup>4</sup>

er sich im erwähnten Zeitraum mehrmals auf ausschliesslich oder vorwiegend durch den syrischen AQ-Ableger JaN kontrolliertem Territorium aufgehalten hat<sup>5</sup>, namentlich

- bei mindestens zwei Gelegenheiten im erwähnten Zeitraum in der Ortschaft Darkush/SYR, welche zu diesem Zeitpunkt unter faktischer Kontrolle der JaN stand;
- bei mindestens einer Gelegenheit im erwähnten Zeitraum bei der ehemaligen Luftwaffenbasis der staatlichen syrischen Streitkräfte namens Abu al-Zuhur, welche zu dem Zeitpunkt zumindest unter partieller Kontrolle der JaN stand;

er zu einem nicht eindeutig bestimmbareren Zeitpunkt im selben genannten Zeitraum, wahrscheinlich am 2. Oktober 2015, am türkisch-syrischen Grenzübergang Cilvegözü/Bab al-Hawa von dem hochrangigen Führer und Exponenten der Dachorganisation Jaysh al-Fath (nachfolgend: JaF) sowie führenden Angehörigen der verbotenen terroristischen Organisation AQ in Syrien Abdallah AL-MUHAYSINI (nachfolgend: AL-MUHAYSINI) und einem unbekanntem Fahrer in Empfang genommen und in einem Pick-up-Truck nach Idlib/SYR gebracht wurde;<sup>6</sup>

Naim CHERNI am selben Tag, als er von AL-MUHAYSINI abgeholt wurde, oder an einem anderen Tag im genannten Zeitraum, in der Stadt Idlib/SYR oder in deren Umland mit AL-MUHAYSINI ein Gespräch geführt und mit Hilfe von unbekanntem Drittpersonen Videoaufnahmen zum Zweck der Veröffentlichung davon hergestellt hat;

---

<sup>2</sup> pag. 10-02-0093 f.

<sup>3</sup> pag. 10-02-0093 ff.

<sup>4</sup> pag. 10-02-0329.

<sup>5</sup> pag. 10-02-0356 ff.

<sup>6</sup> pag. 10-02-0039 ff. / 10-02-0289 ff.

er die Aufnahmen des Gesprächs zwischen ihm und AL-MUHAYSINI nachträglich in der Schweiz und eventuell anderswo bearbeitet, geschnitten und daraus das Video „AR/EN/FR/DE - Exclusive Interview with Dr. Abd Allah al-Muhaysini - ,The Islamic State and I' “ (nachfolgend: „Exclusive Interview“), von einer Länge von 38:17 min, produziert hat;<sup>7</sup>

wobei

das „Exclusive Interview“ am 20. November 2015 auf der Online-Plattform Youtube durch Naim CHERNI oder einen anderen Benutzer des Accounts „IZRS“ veröffentlicht wurde, nachdem es durch Abdel Azziz Qaasim ILLI, Kommunikationschef des IZRS, abgesegnet worden war;<sup>8</sup>

das „Exclusive Interview“ als Propaganda für den führenden AQ-Vertreter in Syrien AL-MUHAYSINI und die Dachorganisation JaF dient, deren integralen und zentralen Bestandteil der syrische AQ-Ableger JaN bildet<sup>9</sup>, und kein journalistisches Exklusivinterview *lege artis* darstellt;

wobei

Naim CHERNI nicht in der Lage war, während des auf Hocharabisch geführten „Exclusive Interview“ in eine journalistische Interaktion mit AL-MUHAYSINI zu treten;

AL-MUHAYSINIs kumulative Redezeit im „Exclusive Interview“ ca. 35:38 min beträgt und sich jene Naim CHERNIs auf ca. 01:56 min beläuft;<sup>10</sup>

Naim CHERNI seine hocharabischen Fragen an AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ zum Teil ablesen musste und mit Hilfe von nicht näher identifizierten Drittpersonen vorbereitet hatte, damit sie in korrektem Hocharabisch gestellt würden;<sup>11</sup>

AL-MUHAYSINI das Gespräch im „Exclusive Interview“ soweit dominiert, dass er sogar Naim CHERNI zwei Fragen stellt, auf welche dieser im Sinne AL-MUHAYSINIs antwortet;<sup>12</sup>

im „Exclusive Interview“ dem Zielpublikum durch die von Naim CHERNI für AL-MUHAYSINI verwendeten ehrerbietigen Anreden zu verstehen gegeben wird, dass Naim CHERNI den AQ-Vertreter AL-MUHAYSINI als (s)eine religiöse und ideologische Autorität anerkennt;

wobei

sich das mehrsprachig untertitelte „Exclusive Interview“ auf Deutsch, Französisch und Englisch explizit an Muslime namentlich in der Schweiz und Deutschland sowie in Europa, bzw. an junge Muslime weltweit richtet<sup>13</sup>, insbesondere an jene, welche des Arabischen nicht mächtig sind<sup>14</sup>;

---

<sup>7</sup> pag. 10-02-0003 ff. / pag. 13-01-0019.

<sup>8</sup> pag. 13-02-0040 / pag. 10-02-0293.

<sup>9</sup> pag. 10-02-0293.

<sup>10</sup> pag. 10-02-0296.

<sup>11</sup> pag. 13-01-0018.

<sup>12</sup> pag. 10-02-0296.

<sup>13</sup> pag. 10-02-0297.

<sup>14</sup> pag. 10-02-0297 f.

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ Allah ersucht, sein Gegenüber resp. die Muslime in Europa zu belohnen für ihr „Interesse für die Nachrichten“ ihrer „Brüder in Grosssyrien“ und für ihr Bestreben diese zu unterstützen, womit sie können (ab 01:14 min);<sup>15</sup>

sich AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ mehrmals, für ein journalistisches Interview ebenfalls unüblich, frontal der Kamera zuwendet, um unmittelbar die Adressaten anzusprechen (z.B. 05:04 min)<sup>16</sup>, und diese dabei bei einer Gelegenheit mit „Mudschahedin“, zu Deutsch „im Dschihad kämpfende Muslime“, anspricht<sup>17</sup>;

wobei

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ offenlegt, dass er vor nicht allzu langer Zeit „zu den Bewunderern ‚Des Staates‘ “ gehörte (ab 12:32 min), womit die verbotene terroristische Organisation „Islamischer Staat im Irak“ (ISI) gemeint ist, die Folgestruktur des am 17. Oktober 2010 entstandenen AQ-Ablegers im Irak, welcher am 15. Oktober 2006 zum ISI mutierte, am 9. April 2013 zum „Islamischen Staat im Irak und in (Gross-)Syrien“ (ISIS) expandierte und schliesslich am 29. Juni 2014 seinen Namen zu „Islamischer Staat“ (IS) abkürzte;<sup>18</sup>

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ offenlegt, dass er sein Heimatland Saudi-Arabien trotz einer Ausreisesperre illegal verliess, um nach (Gross-)Syrien in den gewaltsamen Dschihad zu ziehen (ab 13:17 min);<sup>19</sup>

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ enthüllt, dass er sich nach seiner Ankunft in (Gross-)Syrien mit der Führungsspitze des ISIS treffen wollte und tatsächlich traf (ab 13:59 min), namentlich mit Abu ‘Ali AL-ANBARI (nachfolgend: AL-ANBARI), dem für Syrien zuständigen Stellvertreter des IS(IS)-Anführers Abu Bakr AL-BAGHDADI (nachfolgend: AL-BAGHDADI);<sup>20</sup>

aus AL-MUHAYSINIs Aussagen im Video „Exclusive Interview“ hervorgeht, dass er sich weiter auch mit AL-JAWLANI, dem Anführer des syrischen AQ-Ablegers JaN, mehrere Male über längere Dauer getroffen hat (ab 14:30 min);<sup>21</sup>

es bei den von AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ erwähnten Treffen mit dem IS(IS)-Anführer in „Grosssyrien“ sowie offensichtlich mit AL-JAWLANI um die Beilegung von Konflikten innerhalb des dschihadistischen Lagers in Syrien, namentlich zwischen dem syrischen AQ-Ableger JaN und dem ISIS, beides verbotene terroristische Organisationen, ging;

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ preisgibt, dass ihm der Anführer des IS(IS) in (Gross-)Syrien gar den Posten eines Kadis (Arabisch: *qadi*), d.h. eines islamischen Richters, und jene des „Chefs des Reformkomitees“ (Arabisch: *ra'is al-lajna al-islahiya*) innerhalb der verbotenen terroristischen Organisation angetragen hatte (ab 15:53 min);<sup>22</sup>

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ darlegt, dass die IS(IS)-Führung in (Gross-)Syrien ihn gar als einen der *mashayikh al-jihad*, d.h. als einen der Scheichs, sprich Oberhäupter des

---

<sup>15</sup> pag. 10-02-0297.

<sup>16</sup> pag. 10-02-0298 f.

<sup>17</sup> pag. 10-02-0299 f.

<sup>18</sup> pag. 10-02-0304.

<sup>19</sup> pag. 10-02-0307 f.

<sup>20</sup> pag. 10-02-0308 ff.

<sup>21</sup> pag. 10-02-0311 ff.

<sup>22</sup> pag. 10-02-0313 f.

gewaltsamen Dschihad gesehen habe (ab 15:53 min)<sup>23</sup>, wozu eine grosse dschihadistische Autorität und ein beträchtliches Ausmass an Gewaltextremismus nötig sind<sup>24</sup>;

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ erklärt, er hätte zum Entstehungszeitpunkt des „Exclusive Interview“ den IS sofort als Kooperationspartner akzeptiert, sobald dieser einem Scharia-Schiedsgericht zur Beilegung des Konflikts zwischen den dschihadistischen Gruppierungen in Syrien zugestimmt hätte (ab 20:51 min);<sup>25</sup>

zum Entstehungszeitpunkt des „Exclusive Interview“ der IS sowie verwandte resp. Vorläufergruppierungen wie der ISIS als terroristische Organisationen bereits verboten waren;

wobei

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ darüber berichtet, wie er das AQ-Netzwerk propagiert hat, indem er im Rahmen seiner schiedsgerichtlichen Bemühungen AL-ANBARI, dem für „Grosssyrien“ zuständigen Stellvertreter AL-BAGHDADIS, drei Organisationen und zwei Personen als „neutrale Partei“ vorschlug, die als Mediatoren zwischen den verfeindeten dschihadistischen Gruppen in Syrien hätten vermitteln können, ein Vorschlag, welchen AL-ANBARI jedoch abgelehnt habe (ab 16:19 min);<sup>26</sup>

es sich bei den von AL-MUHAYSINI vorgeschlagenen Mediatoren um folgende Personen und Organisationen handelt, welche alle dem verbotenen terroristischen AQ-Netzwerk zuzurechnen sind: Ansar al-Shari'a im Jemen, alias Al-Qaïda auf der arabischen Halbinsel (de facto der AQ-Ableger im Jemen), Jund al-Aqsa (eine Splittergruppe der JaN), (Harakat) Sham al-Islam (mit der JaN alliierte Gruppe), Ibrahim AL-RUBAYSH (eines der hochrangigsten Mitglieder von AQ auf der arabischen Halbinsel) und Sulayman AL-'ULWAN (Ideologe des Dschihadismus und der AQ);<sup>27</sup>

wobei

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ die Muslime im Allgemeinen und insbesondere muslimische Jugendliche, namentlich im Westen, frontal und unmittelbar adressiert, und diese zum gewaltsamen Dschihad auffordert (ab 35:57 min), indem er an Sie gerichtet auf Arabisch unter anderem sagt:

*„Macht euch keine Sorgen um den Sieg, denn der Sieg liegt in der Hand Allahs. Aber macht Euch Sorgen [darüber]: Werden wir einer der Gründe für den Sieg sein? Werden wir uns an diesem Sieg beteiligen oder nicht? Denn Allah wird uns am Tag der Auferstehung nicht fragen, haben wir gesiegt oder nicht: Der Sieg liegt in der Hand Allahs. Aber Allah, gepriesen und erhaben ist er, wird uns fragen: Haben wir uns am Sieg beteiligt? Haben wir uns am Dschihad beteiligt? Haben wir uns an der Verteidigung unserer Religion und unserer Ehre beteiligt oder nicht?“<sup>28</sup>*

in den deutschen und englischen Untertiteln des „Exclusive Interview“ der militärische und kombattante Sinngehalt der an die Muslime im Westen gerichteten Aufforderung von AL-

---

<sup>23</sup> pag. 10-02-0315.

<sup>24</sup> pag. 10-02-0315.

<sup>25</sup> pag. 10-02-0315.

<sup>26</sup> pag. 10-02-0316 ff.

<sup>27</sup> pag. 10-02-0316 ff.

<sup>28</sup> pag. 10-02-0322 ff.

MUHAYSINI zum Dschihad (ab 35:57 min) unterschlagen wird, während die französischen Untertitel die entsprechenden Passage kurzerhand auslassen;<sup>29</sup>

AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“ auf die Aufforderung zum gewaltsamen Dschihad folgendes verkürztes und durch eigene Invokation ergänztes Zitat der Koransure 9, Vers 39, folgen lässt (ab 37:53 min), die sich auf einen Kriegszug der frühen Muslime gegen die christlichen Byzantiner im Jahr 630 n. Chr. bezieht:

(Beginn des Koranzitats:) *„Wenn ihr nicht ausrückt, lässt er [=Allah] euch eine schmerzhaft Strafe zukommen und ein anderes Volk eure Stelle einnehmen [Ende des Koranzitats]. Ich ersuche Allah, gepriesen und erhaben ist er, uns nicht einzutauschen und uns im Dschihad auf seinem Wege zu stärken, bis [...]“*<sup>30</sup>

AL-MUHAYSINI mit dem verkürzten und ergänzten Zitat der Koransure 9, Vers 39, sowie mit der vorangehenden Aufforderung das Zielpublikum des „Exclusive Interview“ zu einem physisch-militärischen, sprich gewaltsamen, Dschihad motiviert<sup>31</sup> und er damit beabsichtigt, ausgehend von seiner eigenen Zugehörigkeit zur AQ und deren Netzwerk, diese Gruppierung(en) in ihrer militärischen Schlagkraft zu stärken;

wobei

Naim CHERNI im „Exclusive Interview“ auf Hocharabisch die an AL-MUHAYSINI gerichtete Frage stellt (ab 25:04 min), ob im syrischen Bürgerkrieg der physische Kampf gegen den IS oder derjenige gegen das Regime von Bashar Al-Asad, welcher der konfessionellen Gruppe der Alawiten angehört, zu priorisieren sei;<sup>32</sup>

Naim CHERNI bei der Fragestellung nach der Priorisierung des physischen Kampfes für das Asad-Regime den arabischen Begriff *al-nusayriya*, zu Deutsch die Nusairier, verwendet, wobei es sich um ein abschätziges Synonym zum neutralen und z.B. in arabischen Nachrichtenmedien verwendete Begriff *al-‘alawiyun*, zu Deutsch „die Alawiten“, handelt;

AL-MUHAYSINI, um auf die Frage von Naim CHERNI nach der Priorisierung des Kampfes zu antworten, auf Arabisch ebenfalls den Begriff der Nusairier verwendet;

AL-MUHAYSINI sowie dessen dschihadistisches Lager nicht nur darauf abzielen, das alawitisch geprägte Asad-Regime in Syrien zu stürzen, sondern letztlich die gesamte konfessionelle Gemeinschaft der Schiiten in „Grosssyrien“ zu vernichten, zu der auch die Alawiten gezählt werden;

die Untertitel des „Exclusive Interview“ die Verwendung durch Naim CHERNI des abschätzigen Begriffs der Nusairier teilweise verschleiern;

### 1.1.1.2. Veröffentlichung des Videos „Exclusive Interview“

indem

---

<sup>29</sup> pag. 10-02-0325.

<sup>30</sup> pag. 10-02-0326.

<sup>31</sup> pag. 10-02-0326 f.

<sup>32</sup> pag. 10-02-0327 ff.



Naim CHERNI am 20. November 2015 das durch ihn produzierte „Exclusive Interview“ via den Youtube-Account „IZRS“ und nachdem Abdel Azziz Qaasim ILLI das Video abgesehen hatte, veröffentlicht oder dieses vorher an eine unbekannte Drittperson übergeben hat, damit diese dessen Veröffentlichung veranlasse;

wobei

das „Exclusive Interview“ über die Social-Media-Kanäle des IZRS in einer grossangelegten Werbekampagne beworben wurde, dies mindestens im Zeitraum vom 7. bis am 20. November 2015;<sup>33</sup>

das „Exclusive Interview“ bis zum 20. Juli 2017 auf der Online-Plattform Youtube 109'243 Mal angesehen wurde;<sup>34</sup>

wodurch

der führende AQ-Vertreter AL-MUHAYSINI in Syrien eine prominente, mehrsprachige und multimediale Plattform erhalten hat, um seine eigene Person sowie die Ideologie der von ihm vertretenen terroristischen Organisation AQ vorteilhaft darzustellen und zu propagieren;

die verbotene terroristische Organisation AQ in ihrer Anziehungskraft gegenüber bestehenden und potentiellen Mitgliedern resp. Unterstützern weltweit gestärkt und somit in der Entfaltung ihrer kriminellen Aktivitäten gefördert wurde;

### **1.1.1.3. Herstellung des Videos „al-Fajr as-Sâdiq“**

indem

Naim CHERNI im Zeitraum seines Aufenthaltes auf syrischem Territorium zwischen dem 30. September 2015 und dem 9. Oktober 2015, d.h. im selben Zeitraum, in dem die Aufnahmen zum „Exclusive Interview“ entstanden sind, zum Teil mit der Unterstützung von nicht näher identifizierten Drittpersonen weitere Filmaufnahmen hergestellt hat;

er alle oder Teile dieser weiteren Aufnahmen nachträglich in der Schweiz und/oder anderswo bearbeitet, geschnitten und daraus das Video „AR/EN/FR/DE al-Fajr as-Sâdiq - The True Dawn in Syria (12/2015)“ (nachfolgend: „al-Fajr as-Sâdiq“), von einer Länge von 39:59 min, produziert hat;<sup>35</sup>

wobei

„al-Fajr as-Sâdiq“ als Propaganda für den führenden AQ-Vertreter in Syrien AL-MUHAYSINI und die Dachorganisation JaF dient, deren integralen, grossen und zentralen Bestandteil der

---

<sup>33</sup> pag. 10-02-0005 f.

<sup>34</sup> pag. 10-02-0514.

<sup>35</sup> pag. 10-02-0003 ff. / pag. 13-01-0019.

syrische AQ-Ableger JaN bildet<sup>36</sup>, und nicht durchgehend eine journalistische Dokumentation *lege artis* darstellt;

„al-Fajr as-Sâdiq“ AL-MUHAYSINI als gemässigte Integrationsfigur, zentralen Brückenbauer und unabhängigen Vermittler inszeniert, seine Rolle beschönigt und seine tatsächliche und offenkundige Zugehörigkeit zu AQ bewusst verschleiert;

in der Sequenz ab 02:40 min der anonyme deutsche Sprecher aus dem Off das „Bündnis Jaysh al-Fath“ „bestehend aus verschiedenen Rebellengruppen“ präsentiert, was in den englischen und französischen Untertiteln entsprechend wiedergegeben wird, wohingegen die wörtliche Übersetzung der arabischen Untertitel wie folgt lautet (angepasstes Zitat): „Die militärische Allianz genannt Jaysh al-Fath formierte sich in Zusammenarbeit mit zahlreichen Dschihad führenden Faktionen in Nordwestsyrien“;<sup>37</sup>

in der kurz darauf folgenden Sequenz (ab 03:15 min) AL-MUHAYSINI vom deutschen Sprecher aus dem Off als „Integrationsfigur der syrischen Revolution und Vermittler zwischen den Rebellengruppen“ präsentiert wird, was in den englischen und französischen Untertiteln entsprechend wiedergegeben wird, wohingegen die wörtliche Übersetzung der arabischen Untertitel wie folgt lautet (angepasstes Zitat): „Doktor Abdallah Al-Muhaysini gilt als eine wichtige Persönlichkeit, welche die Dschihad führenden Faktionen miteinander verbindet und versöhnt“;<sup>38</sup>

in der Sequenz ab 03:29 min der deutsche Sprecher aus dem Off die „Einheit unter den Rebellengruppen“ erwähnt, was die englischen und französischen Untertitel entsprechend wiedergeben, wohingegen die wörtliche Übersetzung der arabischen Untertitel wie folgt lautet (angepasstes Zitat): „Vereinigung zwischen Dschihad führenden Faktionen“;<sup>39</sup>

AL-MUHAYSINI in der Sequenz ab 03:34 min durch den deutschen Sprecher im Off wie folgt charakterisiert wird: „Inoffiziell gilt er somit auch als geistiger Führer des neuen Rebellenbündnisses“, was in den englischen und französischen Untertiteln entsprechend übersetzt wird, wohingegen die wörtliche Übersetzung der arabischen Untertitel wie folgt lautet: „Er gilt als spiritueller Führer von Jaysh al-Fath“;<sup>40</sup>

wobei

in „al-Fajr as-Sâdiq“ das Verhältnis zwischen Naim CHERNI und AL-MUHAYSINI als kameradschaftlich und herzlich dargestellt wird, nicht wie eines zwischen einem unabhängigen, objektiven Reporter und seinem Interviewpartner;

in der Sequenz ab 02:03 min zu sehen ist, wie Naim CHERNI als Gast am türkisch-syrischen Grenzübergang Cilvegözü/Bab al-Hawa von AL-MUHAYSINI als Gastgeber in Empfang genommen und mit einer Umarmung sowie zwei Wangenküssen begrüsst wird, woraufhin Naim CHERNI ihm zwei Schokoladepackungen als Gastgeschenk überreicht;<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> pag. 10-02-0331.

<sup>37</sup> pag. 10-02-0331.

<sup>38</sup> pag. 10-02-0332 f.

<sup>39</sup> pag. 10-02-0333.

<sup>40</sup> pag. 10-02-0333.

<sup>41</sup> pag. 10-02-0337 f.

in einer Sequenz ab 08:32 min Naim CHERNI und AL-MUHAYSINI zu sehen sind, beide lachend, wie sie zusammen mit mindestens drei anderen, nicht näher identifizierten Personen ein geselliges Abendmahl abhalten;<sup>42</sup>

in „al-Fajr as-Sâdiq“ dem Zuschauer durch die von Naim CHERNI verwendeten, ehrerbietigen Anreden für AL-MUHAYSINI zu verstehen gegeben wird, dass Naim CHERNI den führenden AQ-Vertreter in Syrien AL-MUHAYSINI als (s)eine religiöse und ideologische Autorität anerkennt;

wobei

AL-MUHAYSINI in „al-Fajr as-Sâdiq“ Naim CHERNI zwischen Feldbefestigungen an der Kriegsfront die angebliche Ausgewogenheit der Scharia erklärt (ab 10:35 min) und dabei auf Arabisch die islamischen Gottesstrafen Töten, Auspeitschen und Steinigen erwähnt, was die deutschen und englischen Untertitel beschönigend mit „Töten, Peinigen und Steinigung“ übersetzen und wozu Naim CHERNI zustimmend nickt und keinerlei Rückfragen stellt;<sup>43</sup>

wobei

mehrere Szenen in „al-Fajr as-Sâdiq“ akustisch mit einem sogenannten *nashid*, eingedeutscht Naschid (Arabisch: „Hymne, Lied“), unterlegt sind, dessen Text jeweils von den Untertiteln in allen Sprachen nicht wiedergegeben wird;

in „al-Fajr as-Sâdiq“ ab 07:33 bis 09:44 min, zuerst nur sehr schwach und undeutlich, zwischen 09:01 und 09:31 min jedoch klar hörbar resp. akustisch vorherrschend, ein arabischer Naschid mit dem auf Deutsch übersetzten Titel „Ein Berg namens Hamas“ wahrnehmbar ist (nachfolgend: Naschid 1), bei dem es sich um ein gewaltextremistisches, agitatorisches Kampflied aus dem Kontext des palästinensisch-israelischen Konfliktes handelt;<sup>44</sup>

der Naschid 1 in „al-Fajr as-Sâdiq“ von der Szene der Besichtigung von Idlib/SYR, der von JaF kontrollierten Hauptstadt des gleichnamigen syrischen Gouvernements, zur Begehung von militärischen Stellungen der JaF im unweit gelegenen Dorf Fou'a/SYR überleitet, wo AL-MUHAYSINI am 18. September 2015, d.h. ca. zwei Wochen vor dem Entstehungszeitpunkt der Aufnahmen der erwähnten Szene, während aktiven Gefechten zwei Selbstmordattentäter, höchstwahrscheinlich der JaN, in sprengstoffbeladenen Panzerfahrzeugen in den Einsatz verabschiedet und dabei ihren bevorstehenden, angeblichen Märtyrertod glorifiziert hatte;<sup>45</sup>

in „al-Fajr as-Sâdiq“ folgender Text des Naschid 1 in arabischer Sprache hörbar ist (angepasstes Zitat):

„[...]“

*Ich schwöre, ich schwöre, schwöre*

*Sie werden uns in jedem Tal antreffen*

*Wenn sich Banner erheben*

---

<sup>42</sup> pag. 10-02-0339.

<sup>43</sup> pag. 10-02-0341.

<sup>44</sup> pag. 10-02-0344.

<sup>45</sup> pag. 10-02-0346.

*Jene Banner des Dschihad*

[...]

*Er sagte, oh Soldaten der Fahnen, ich werde euch im Nahkampf sehen*

*Seid Blitz und Donnerschläge und beschiesst sie mit Pfeilen!* [Wiederholung der letzten zwei Zeilen]

*Und beschiesst sie mit Pfeilen!*

*So greift sie und tötet sie, wo immer ihr sie findet!*

*Und schlagt auf alle Finger, ihr werdet sie mit Blut überfluten*

[...]“<sup>46</sup>

im Kontext des vollständigen Naschid 1 das Akkusativobjekt des expliziten Tötungsaufrufes „So greift sie und tötet sie, wo immer ihr sie findet!“, eine Abwandlung des Beginns der in der dschihadistischen Gewaltpropaganda häufig missbrauchten Koransure 9, Vers 5, sich auf Juden in Israel, resp. auf Israeli bezieht, was auch für die unmittelbar darauffolgende Naschid-Zeile „Und schlagt auf alle Finger, ihr werdet sie mit Blut überfluten“ sowie für die vorangehenden Naschid-Zeilen „[U]nd beschiesst sie mit Pfeilen!“ gilt;<sup>47</sup>

in „al-Fajr as-Sâdiq“ in der Sequenz ab 18:26 bis 18:53 min vier arabische Verszeilen eines weiteren arabischen Naschid (nachfolgend: Naschid 2) hörbar sind, bei dem es sich um ein poetisches Kampflied handelt, welches den gewaltsamen Dschihad, das kombattante Martyrium und die Zerstörung des Christentums glorifiziert;<sup>48</sup>

in „al-Fajr as-Sâdiq“ folgender Text des Naschid 2 in arabischer Sprache hörbar ist (angepasstes Zitat):

*„Oh Ritter, der Widerwillen empfand gegen den Verzicht [auf den Dschihad], verzärtelt*

*er sah den Dschihad als sein Leben an und rückte vor*

*Er lehnte die Unterwürfigkeit in [der] Niedrigkeit ab, bis er auf dem [Schlacht-]Feld der Helden ein inspiriertes Schwert wurde*

*Mich führt nicht in die Irre, wenn unter ihnen einer sagt, der Mudschahed hat auf dem Feld ein Verbrechen begangen*

*Ich werde mich weiterhin, oh mein Volk, nach meinem Zweck sehnen, bis ich durch ihn das Martyrium erlange, mich [in den Willen Allahs] ergebend“<sup>49</sup>*

wobei

---

<sup>46</sup> pag. 10-02-0346.

<sup>47</sup> pag. 10-02-0348 f.

<sup>48</sup> pag. 10-02-0350 f.

<sup>49</sup> pag. 10-02-0351.

in „al-Fajr as-Sâdiq“ ostentativ arabische Strassenpropaganda des syrischen AQ-Ablegers JaN präsentiert wird, ohne diese als solche auszuweisen, zu kommentieren oder zu kontextualisieren;<sup>50</sup>

in „al-Fajr as-Sâdiq“ in der Sequenz ab 08:41 min, während im Hintergrund der Naschid 1 erklingt, für ca. drei Sekunden ein Wandbild in den Strassen Idlibs/SYR zu sehen ist, das eine verunstaltete Büste des früheren syrischen Diktators Hafiz al-Asad sowie eine Abschrift des zweiten Teils der Koransure 7, Vers 129, zeigt, welche wörtlich lautet (angepasstes Zitat) : „Er [=Moses] sagte [zu seinen Leuten]: Vielleicht wird Gott eure Feinde zugrunde gehen lassen und euch zu (deren) Nachfolgern auf der Erde machen, um zu sehen, wie ihr (dann) handelt (Die Höhen [=Surentitel] 129)“;<sup>51</sup>

das in „al-Fajr as-Sâdiq“ in der Sequenz ab 08:41 min präsentierte Wandbild in der Ecke unten links mit dem kalligrafischen Schriftzug der JaN, des AQ-Ablegers in Syrien, versehen ist;<sup>52</sup>

in „al-Fajr as-Sâdiq“ unmittelbar nach der oben geschilderten Wandbild-Sequenz ab 08:44 min, d.h. während dem immer noch der Naschid 1 zu hören ist, für ca. fünf Sekunden eine Warntafel, auf einem Strassenkreisel in Idlib/SYR stehend, gezeigt wird;

die Warntafel eine Handfläche in einer Feuersbrunst abbildet, auf welcher auf Arabisch geschrieben steht: „Gib Acht“, und darüber: „Die Schmähung Allahs schliesst dich aus der Gemeinschaft des Islams aus“, und diese Warntafel mit der Warnung vor Blasphemie in der Ecke unten rechts mit dem Logo und arabischen Schriftzug des „Büros für Aufruf und Anleitung“, dem weiter unten (s. 1.1.1.6.) erwähnten Propagandaorgan der JaN, signiert ist;<sup>53</sup>

#### **1.1.1.4. Veröffentlichung des Videos „al-Fajr as-Sâdiq“**

indem

Naim CHERNI am 18. Dezember 2015 das durch ihn produzierte Video „al-Fajr as-Sâdiq“, nachdem Abdel Azziz Qaasim ILLI es abgeseget hat, via den Youtube-Account „IZRS“, veröffentlicht oder dieses vorher an eine unbekannte Drittperson übergeben hat, damit diese dessen Veröffentlichung veranlasse;

wobei

„al-Fajr as-Sâdiq“ über die Social-Media-Kanäle des IZRS in einer grossangelegten Werbekampagne beworben wurde, dies mindestens im Zeitraum vom 26. November bis am 18. Dezember 2015;<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup> pag. 10-02-0353.

<sup>51</sup> pag. 10-02-0353.

<sup>52</sup> pag. 10-02-0353 f.

<sup>53</sup> pag. 10-02-0354.

<sup>54</sup> pag. 10-02-0005 f.

das Video „al-Fajr as-Sâdiq“ bis zum 20. Juli 2017 auf der Online-Plattform Youtube 25'347 Mal angesehen wurde;<sup>55</sup>

wodurch

der führende AQ-Vertreter AL-MUHAYSINI in Syrien eine prominente, mehrsprachige und multimediale Plattform erhalten hat, um seine eigene Person sowie die Ideologie der von ihm vertretenen terroristischen Organisation AQ vorteilhaft darzustellen und zu propagieren;

die verbotene terroristische Organisation AQ in ihrer Anziehungskraft gegenüber bestehenden und potentiellen Mitgliedern resp. Unterstützern weltweit gestärkt und somit in der Entfaltung ihrer kriminellen Aktivitäten gefördert wurde;

#### **1.1.1.5. Bewerbung des Videos „al-Fajr as-Sâdiq“**

indem

Naim CHERNI am 5. Dezember 2015, sich in Syrien oder anderswo befindend, per Videokonferenz an einem durch den IZRS im Hotel Römertor, Winterthur/ZH, organisierten Anlass zur öffentlichen Vorführung von „al-Fajr as-Sâdiq“ zwecks Sammlung von Spenden (nachfolgend: Anlass vom 5. Dezember) aufgetreten ist;<sup>56</sup>

er bei seinem Auftritt per Videokonferenz am Anlass vom 5. Dezember 2015 dem im Hotel Römertor anwesenden Publikum bekannt gab, er habe am selben Tag zusammen mit Mitgliedern der JaN, dem syrischen AQ-Ableger, die Frontlinie besucht;<sup>57</sup>

er mit seinem Auftritt per Videokonferenz am Anlass vom 5. Dezember 2015 darauf hingewirkt hat, dass das Video „al-Fajr as-Sâdiq“ ein möglichst grosses Publikum erreicht;

wobei

an dem durch den IZRS organisierten Anlass vom 5. Dezember 2015 im Hotel Römertor, Winterthur/ZH, rund 200 Personen anwesend waren;<sup>58</sup>

wobei

es sich bei der Organisation unter dem Tarnnamen Jabhat al-Nusra (Deutsch: „Hilfsfront“) , seit dem 28. Juli 2016 unter dem Alias Jabhat Fath al-Sham (Deutsch: „Front der Eroberung von Grosssyrien“), damals wie heute angeführt von AL-JAWLANI, um den syrischen Ableger der AQ handelt, die eine verbotene terroristische Organisation darstellt;<sup>59</sup>

die im März 2015 entstandene JaF eine militärisch-zivile Dachorganisation darstellt, die im Wesentlichen dschihadistischer Natur, institutionalisiert und auf Dauer angelegt ist;<sup>60</sup>

---

<sup>55</sup> pag. 10-02-0514.

<sup>56</sup> pag. 10-01-0008.

<sup>57</sup> pag. 10-01-0008.

<sup>58</sup> pag. 10-01-0008 / pag. 22-01-0001 ff.

<sup>59</sup> pag. 10-02-0093 ff.

<sup>60</sup> pag. 10-02-0121.

sowohl im taktischen Vorgehen von JaF als auch in ihrem transnationalen, strategisch-politischen dschihadistischen Programm Parallelen zur verbotenen terroristischen Organisation AQ bestehen;<sup>61</sup>

die Dachorganisation JaF zum Zeitpunkt ihrer Gründung aus folgenden sieben „Faktionen“ (Arabisch: *fasa'il*) bestand: JaN (AQ-Ableger in Syrien), Harakat Ahrar al-Sham al-Islamiya (HASI), Jund al-Aqsa (JaA), Liwa' al-Haqq (LaH), Ajnad al-Sham (Aas), Faylaq al-Sham (FaS) und Jaysh al-Sunna (JaS);<sup>62</sup>

die „Faktionen“ (Arabisch: *fasa'il*) von JaF in eine salafistisch-dschihadistische und in eine salafistisch-islamistische Kategorie einzuteilen sind;<sup>63</sup>

die JaN und JaA zu den salafistisch-dschihadistischen Faktionen von JaF gehören, welche die internationalistische und globale Agenda der AQ verfolgen, namentlich die Ausübung eines gewaltsamen Dschihad mit dem ultimativen Ziel der Wiederherstellung eines islamischen Kalifats und dessen weltweiten Expansion;

die FaS und JaS zu den salafistisch-islamistischen Faktionen von JaF gehören, die der salafistischen Strömung zuzurechnen sind, ebenfalls auf die Wiederherstellung eines islamischen Kalifats mittels eines gewaltsamen Dschihad abzielen, jedoch nicht in einer globalen Konzeption, wie die der salafistisch-dschihadistischen Faktionen;<sup>64</sup>

die Faktionen HASI, LaH und AaS aufgrund interner ideologischer Inkongruenzen nicht eindeutig einer der zwei erwähnten Kategorien zuzurechnen sind;<sup>65</sup>

die Faktionen innerhalb der JaF, trotz ideologischer Differenzen, unter der Dachorganisation zusammengefunden hatten, um das gemeinsame Ziel der Eroberung der gesamten „Gross-syrien“ genannten Region und der Etablierung eines islamischen Kalifats zu verfolgen;<sup>66</sup>

die JaF bei der Eroberung der Stadt Idlib/SYR vom 24. bis am 28. März 2015 und auch später, Selbstmordattentäter und selbstmörderische *jnghimas*-Kämpfer zum Einsatz gebracht hat, wobei die Anwendung dieser Taktiken vorwiegend durch die Faktionen JaN und JaA erfolgte;<sup>67</sup>

JaN im gesamten Deliktszeitraum einen integralen, grossen und zentralen Bestandteil der Dachorganisation JaF bildete und die JaF militärisch von der treibenden Dynamik und Durchschlagskraft des syrischen AQ-Ablegers JaN abhing, namentlich seinen effektiven Selbstmordattentaten, diesem aber als Vehikel diente, sich in Nordwestsyrien zu etablieren und auszubreiten;

die Strategie der JaN, sich in die Dachorganisation JaF zu integrieren, der längerfristigen Vision der AQ entspricht, wonach vor der Errichtung eines islamischen Kalifats in der gesamten muslimischen Welt die aktuellen Regierungen und Regimes fallen und durch islamische Emirate ersetzt werden müssen, welche durch die lokale Bevölkerung unterstützt werden;<sup>68</sup>

---

<sup>61</sup> pag. 10-02-0379.

<sup>62</sup> pag. 10-02-0379.

<sup>63</sup> pag. 10-02-0122 ff.

<sup>64</sup> pag. 10-02-0122 ff.

<sup>65</sup> pag. 10-02-0124.

<sup>66</sup> pag. 10-02-0127.

<sup>67</sup> pag. 10-02-0131 ff.

<sup>68</sup> pag. 10-02-0142.

die JaN die Beziehungen zu anderen, ihr ideologisch mehr oder weniger nahestehenden Akteuren des syrischen Bürgerkrieges dazu dienen, sich die Unterstützung der lokalen Bevölkerung eines künftigen islamischen Emirats im transnationalen Raum „Grossyrien“ zu sichern, welches wiederum Teil des weltweiten Kalifats unter der Führung der AQ werden soll;<sup>69</sup>

die JaN ihre unter der Ägide der JaF verfolgten Aktivitäten in einer eigens ihrer Beteiligung an JaF gewidmeten Propaganda-Kampagne mittels ihrer eigenen Propaganda-Organen stark mediatisierte;<sup>70</sup>

die JaN die im Rahmen der erwähnten Propaganda-Kampagne veröffentlichten Erzeugnisse regelmässig sowohl mit den Emblemen ihrer eigenen Propaganda-Organen, als auch mit einer Adaption des Emblems der JaF versah, welche verdeutlicht, dass es sich um eine Veröffentlichung der Faktion der JaN handelt;<sup>71</sup>

die JaN im Rahmen ihrer Aktivitäten zur Verwaltung der durch die Dachorganisation JaF eroberten Gebiete Menschenrechtsverletzungen begangen hat, namentlich willkürliche Verhaftungen, summarische Hinrichtungen und die Anwendung von Folter bei Gefangenen;<sup>72</sup>

wobei

AL-MUHAYSINI im gesamten Deliktszeitraum ein hochrangiger Führer und Exponent von JaF, gleichzeitig ein führender Vertreter der verbotenen terroristischen Organisation AQ in Nordwestsyrien war;

AL-MUHAYSINI im Zeitraum zwischen Anfang März 2012 und Anfang Juli 2013 begonnen hatte, sich für den gewaltsamen Dschihad in Syrien zu interessieren und dabei bereits die JaN und andere dschihadistische Gruppierungen in Syrien unterstützt hatte, namentlich durch Spenden sowie die Sammlung von Spenden für Hilfsgüter und Waffen;<sup>73</sup>

AL-MUHAYSINI von den saudischen Behörden wegen seiner erwähnten Unterstützungsaktivitäten mit einem Ausreiseverbot belegt worden war;<sup>74</sup>

es AL-MUHAYSINI trotz des Ausreiseverbots gelungen war, Saudi-Arabien am 22. August 2013 illegal zu verlassen, um sich nach Syrien in das Kriegsgebiet zu begeben, dies mit der Absicht, zwischen der verbotenen terroristischen Organisation „Islamischer Staat im Irak und in Gross-Syrien“ (ISIS), seit dem 29. Juni 2014 „Islamischer Staat“ (IS), und anderen dschihadistischen Gruppen, insbesondere der ebenfalls verbotenen terroristischen Organisation JaN, zu vermitteln;<sup>75</sup>

AL-MUHAYSINI am 23. Januar 2014 die Kampagne „Umma-Initiative“ (Arabisch: *mubadarat al-umma*) zur Versöhnung des ISIS mit den anderen dschihadistischen Gruppierungen in Syrien, allen voran mit der JaN, lanciert, respektive deren schriftliches Postulat veröffentlicht hat;<sup>76</sup>

---

<sup>69</sup> Pag. 10-02-0142.

<sup>70</sup> pag. 10-02-0144.

<sup>71</sup> pag. 10-02-0144 ff.

<sup>72</sup> pag. 10-02-0175 f.

<sup>73</sup> pag. 10-02-0178 f.

<sup>74</sup> pag. 10-02-0179.

<sup>75</sup> pag. 10-02-0179.

<sup>76</sup> pag. 10-02-0179 f.



die „Umma-Initiative“ im Wesentlichen die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den islamistischen und dschihadistischen Gruppierungen in Syrien sowie die Errichtung eines Scharia-Tribunals, zusammengesetzt aus „unabhängigen“, von allen Parteien, sprich islamistischen und dschihadistischen Gruppierungen akzeptierten Richtern forderte;<sup>77</sup>

AL-MUHAYSINI sich in der Einleitung des schriftlichen Postulats der „Umma-Initiative“ auf Ayman AL-ZAWAHIRI, damals wie heute oberster Anführer der AQ, bezog und seine Freude darüber zum Ausdruck brachte, dass AL-ZAWAHIRI unmittelbar vor der Veröffentlichung der „Umma-Initiative“, die darin vertretenen Standpunkte geteilt hatte;<sup>78</sup>

AL-JAWLANI, Anführer der JaN, umgehend nach der Veröffentlichung der „Umma-Initiative“ seine Zustimmung zu dieser bekannt gegeben hat und es ihm die wesentlichen islamistischen und dschihadistischen Kampfgruppierungen gleich taten;<sup>79</sup>

einzig der ISIS die „Umma-Initiative“ nur unter der Bedingung annehmen wollte, dass alle islamistischen und dschihadistischen Parteien öffentlich ihre Ablehnung von Demokratie und Säkularismus bekundeten und alle Verbindungen zu ausländischen Regierungen abbrächen;<sup>80</sup>

AL-MUHAYSINI die Ablehnung der „Umma-Initiative“ durch den ISIS öffentlich bedauert sowie verurteilt hat;<sup>81</sup>

die Vorbehalte des ISIS gegenüber den an ihn herangetragenen Vermittlungsversuchen AL-MUHAYSINI dazu bewogen haben, seine Anstrengungen auf die Bildung einer dschihadistischen Dachorganisation ohne den ISIS zu fokussieren, was in die Gründung von JaF mündete;<sup>82</sup>

AL-MUHAYSINI öffentlich eine extremistische und gewaltsame Konzeption des Dschihad vertreten respektive propagiert hat;<sup>83</sup>

AL-MUHAYSINI der gewaltextremistischen ideologischen Strömung des dschihadischen Salafismus zuzurechnen ist, deren Hauptvertreter heute die verbotenen terroristischen Organisationen AQ, mit ihren Ablegern wie der JaN, sowie der IS sind;<sup>84</sup>

AL-MUHAYSINI die Notwendigkeit propagiert hat, im transnationalen, globalen Kampf gegen die sogenannten Ungläubigen, Abtrünnigen und tyrannischen Regimes zu gewaltsamen, auch terroristischen Mitteln zu greifen, mit dem Ziel, einen Staat auf der Grundlage der Scharia zu errichten;<sup>85</sup>

AL-MUHAYSINI systematisch die Verübung von Selbstmordanschlägen glorifiziert und dazu ermutigt hat;<sup>86</sup>

---

<sup>77</sup> pag. 10-02-0180.

<sup>78</sup> pag. 10-02-0180.

<sup>79</sup> pag. 10-02-0180.

<sup>80</sup> pag. 10-02-0181.

<sup>81</sup> pag. 10-02-0181.

<sup>82</sup> pag. 10-02-0181 f.

<sup>83</sup> pag. 10-02-0182.

<sup>84</sup> pag. 10-02-0182.

<sup>85</sup> pag. 10-02-0182 f.

<sup>86</sup> pag. 10-02-0193 ff.

AL-MUHAYSINI in der Begehung von Selbstmordanschlägen durch die JaN eine zentrale Rolle gespielt hat, indem er die Selbstmordattentäter der JaN gesegnet und spirituell aufgerichtet hat, bevor er sie auf ihre Mission entsandt hat;<sup>87</sup>

AL-MUHAYSINI in die Planung von Selbstmordanschlägen der JaN involviert und mit den Selbstmordattentätern direkt in Kontakt war sowie zum Teil die Verantwortung übernommen hat, diesen Informationen zu ihren Missionen zu übermitteln;<sup>88</sup>

AL-MUHAYSINI während des Eroberungsfeldzuges gegen die Stadt Idlib/SYR im März 2015 rund 150 und innerhalb der drei darauf folgenden Monate rund 100 weitere Freiwillige für Selbstmordattentate rekrutiert hat;<sup>89</sup>

AL-MUHAYSINI öffentlich die Hinrichtung von gefangenen gegnerischen Soldaten propagiert hat;<sup>90</sup>

AL-MUHAYSINI ab ihrer Gründung im März 2015 eine Führungsperson der Dachorganisation JaF darstellte und den Titel eines obersten Richters (Arabisch: *al-qadi al-'amm*) trug;<sup>91</sup>

AL-MUHAYSINI bei der Gründung von JaF einer der Hauptakteure war;<sup>92</sup>

AL-MUHAYSINI als Führungsmitglied der JaF öffentlich insbesondere zwei Rollen verkörperte, welche auch sein dschihadistischer arabischer Ehrentitel *Shaykh mujahid* widerspiegelt (Deutsch: „Dschihad führender Scheich“): jene des respektierten Gelehrten des islamischen Rechts einerseits und jene des militärischen Agitators und Kämpfers im Terrain andererseits;<sup>93</sup>

die erwähnte öffentliche Doppelrolle AL-MUHAYSINI zur Verbreitung seiner Propaganda und zur Agitation für den gewaltsamen Dschihad diente, namentlich über die von ihm 2013 ins Leben gerufene und auch später von ihm geführte Institution des „*Jihad's Callers Center*“ (JCC);<sup>94</sup>

AL-MUHAYSINI mittels des JCC wie über andere Kanäle Spendensammlungen zugunsten der JaF oder allgemein des gewaltsamen Dschihad in Syrien organisiert hat;<sup>95</sup>

AL-MUHAYSINI mittels des JCC in von JaF eroberten und verwalteten Gebieten Schulen betrieben hat, in welchen er auch selber Lektionen erteilt hat und in denen Kinder und Jugendliche mit der gewaltextremistischen Ideologie des von ihm vertretenen Dschihadismus indoktriniert wurden;<sup>96</sup>

AL-MUHAYSINI für militärische Camps mitverantwortlich war, oder zumindest für deren propagandistische Inszenierung via das JCC, die der Rekrutierung und der Kampfausbildung von Jugendlichen und Kindern für den gewaltsamen Dschihad dienten;<sup>97</sup>

---

<sup>87</sup> pag. 10-02-0195.

<sup>88</sup> pag. 10-02-0195.

<sup>89</sup> pag. 10-02-0195.

<sup>90</sup> pag. 10-02-0203 ff.

<sup>91</sup> pag. 10-02-0209.

<sup>92</sup> pag. 10-02-0211.

<sup>93</sup> pag. 10-02-0212 f.

<sup>94</sup> pag. 10-02-0213.

<sup>95</sup> pag. 10-02-0216 ff.

<sup>96</sup> pag. 10-02-0220.

<sup>97</sup> pag. 10-02-0224.

AL-MUHAYSINI mittels des JCC in unzähligen propagandistischen Veröffentlichungen und Auftritten zum gewaltsamen Dschihad aufgerufen hat, zum Teil explizit für JaN und zum Teil direkt an europäische Muslime adressiert, mit dem Ziel neue Kämpfer für die Faktionen der JaF, namentlich auch für die JaN, zu rekrutieren;<sup>98</sup>

AL-MUHAYSINI sich im Rahmen seiner Rolle innerhalb der JaF als militärischer Agitator und Kämpfer im Terrain einerseits aktiv an Kampfhandlungen an der Front beteiligt hat, wobei er auch verwundet wurde, andererseits im Feld die propagandistische Inszenierung sowie die moralische Unterstützung der Vorstöße der kämpfenden Faktionen, namentlich auch der JaN und namentlich durch die Begehung von Selbstmordanschlägen, übernommen hat;<sup>99</sup>

wobei

AL-MUHAYSINI in mehreren öffentlichen Verlautbarungen, die bis mindestens Ende September 2016 auch auf seiner persönlichen Internetseite [www.mohisni.com](http://www.mohisni.com) verfügbar waren, die Anführer der verbotenen terroristischen Organisation AQ und deren prominenten Ideologen, zum Beispiel Usama BIN LADIN und Ayman AL-ZAWAHIRI, gelobt und sowohl für diese als auch für die Mitglieder der verbotenen terroristischen Organisation des ISIS resp. des IS ehrerbietige Formulierungen verwendet hat;<sup>100</sup>

AL-MUHAYSINI den syrischen AQ-Ableger JaN bereits vor seiner Auswanderung nach Syrien unterstützt hatte, was er öffentlich verlautbaren lassen hat;<sup>101</sup>

sich AL-MUHAYSINI aktiv an Kampfhandlungen der JaN beteiligt hat, was er öffentlich verlautbaren lassen hat;<sup>102</sup>

AL-MUHAYSINI Propaganda sowohl für JaN als auch für andere AQ-Ableger betrieben hat, zum Beispiel:

- mit zwei in seinem Namen in der Propagandazeitschrift der JaN namens „Al Risalah“ veröffentlichten Artikeln, wobei er in einer der Veröffentlichungen als „Dschihad führender Scheich“ (Arabisch: *shaikh mujahid*) betitelt wird;<sup>103</sup>
- mit verschiedenen Auftritten an öffentlichen Veranstaltungen der JaN in den eroberten Gebieten, so an der Eröffnung mehrerer Niederlassungen des JaN-Propaganda-Organs „Büro für Aufruf und Anleitung“ (Arabisch: *maktab al-da'wa wal-irshad*);<sup>104</sup>
- mit einem Auftritt in einem Video, in dem AL-MUHAYSINI in Tarnkleidung und ein Sturmgewehr in der Hand haltend neben einem am Boden sitzenden, durch die JaN gefangen genommenen Helikopterpiloten der staatlichen syrischen Streitkräfte zu sehen ist, im Hintergrund die Flagge der AQ mit dem Schriftzug der JaN, und eine agitatorische Rede hält;<sup>105</sup>

---

<sup>98</sup> pag. 10-02-0228 f.

<sup>99</sup> pag. 10-02-0238 ff.

<sup>100</sup> pag. 10-02-0252 ff.

<sup>101</sup> pag. 10-02-0263 f.

<sup>102</sup> pag. 10-02-0264.

<sup>103</sup> pag. 10-02-0264.

<sup>104</sup> pag. 10-02-0264.

<sup>105</sup> pag. 10-02-0267 ff.

AL-MUHAYSINI's Auftritte wie die erwähnten klar erkennbar durch die JaN, und nicht durch die JaF, mittels Videoveröffentlichungen propagandistisch verwertet wurden;<sup>106</sup>

AL-MUHAYSINI mit erwähnten propagandistischen Inszenierungen öffentlich als führender Vertreter der JaN resp. der AQ aufgetreten ist;

AL-MUHAYSINI sich öffentlich mit der Ideologie der Führung der AQ identifiziert und seinen Anschluss an das internationale AQ-Netzwerk vollzogen hat;<sup>107</sup>

AL-MUHAYSINI spätestens ab Mitte 2014 ein Mitglied des engeren Führungszirkels der JaN war;

AL-MUHAYSINI am 9. Juli 2014 an einer hochrangigen, richtungsweisenden Versammlung der JaN in Nordwestsyrien teilgenommen hat (nachfolgend: die Versammlung), an welcher der JaN-Anführer AL-JAWLANI die bevorstehende Errichtung des AQ-Emirats in Syrien ankündigte;

AL-MUHAYSINI an der Versammlung nach AL-JAWLANI ebenfalls eine Ansprache (nachfolgend: die Ansprache) hielt;

AL-MUHAYSINI in der Ansprache die Verkündung des syrischen AQ-Emirats als historisches Ereignis glorifizierte und es als Einlösung von Usama BIN LADIN's Versprechen pries;<sup>108</sup>

AL-MUHAYSINI in der Ansprache das syrische AQ-Emirat als weitere Etappe im langjährigen internationalen AQ-Projekt bezeichnet hat;<sup>109</sup>

AL-MUHAYSINI in der Ansprache erklärt hat, dass auf die mündliche Befürwortung des syrischen AQ-Emirats gewalttätige Taten folgen müssten und es keinen Rückzug geben dürfe;<sup>110</sup>

AL-MUHAYSINI die an der Versammlung anwesenden Mitglieder der JaN, darunter Führungspersonen, angewiesen hat, dem Emir der jeweiligen Hierarchiestufe der Organisation bedingungslos zu gehorchen;<sup>111</sup>

AL-MUHAYSINI in der Ansprache die physische Selbstaufopferung für die Errichtung des AQ-Emirats in Syrien propagiert hat;<sup>112</sup>

AL-MUHAYSINI in der Ansprache die Errichtung des Kalifat-Staates propagiert hat, jedoch einzig nach Methode der AQ;<sup>113</sup>

AL-MUHAYSINI in der Ansprache bekannt gegeben hat, dass er zusammen mit einem Kader der JaN in Idlib/SYR danach strebte, die Scharia in die Praxis umzusetzen;<sup>114</sup>

nach AL-MUHAYSINI seit dem 16. Februar 2015 via INTERPOL international gefahndet und vor ihm als gemeingefährlichem *Terrorist Group Member* gewarnt wird;<sup>115</sup>

---

<sup>106</sup> pag. 10-02-0265.

<sup>107</sup> pag. 10-02-0272.

<sup>108</sup> pag. 10-02-0448.

<sup>109</sup> pag. 10-02-0449 ff.

<sup>110</sup> pag. 10-02-0451.

<sup>111</sup> pag. 10-02-0451.

<sup>112</sup> pag. 10-02-0451.

<sup>113</sup> pag. 10-02-0452.

<sup>114</sup> pag. 10-02-0453.

<sup>115</sup> pag. B10-02-01-0130.

das US-Finanzministerium AL-MUHAYSINI am 10. November 2016 infolge seiner führenden Funktion innerhalb von JaN ab 2015 („*key al-Nusra Front leader*“) mit finanziellen Sanktionen belegt hat;<sup>116</sup>

indem

Naim CHERNI mit seinen oben geschilderten Handlungen aktiv dazu beigetragen hat, dass dem führenden AQ-Vertreter in Syrien AL-MUHAYSINI eine prominente, mehrsprachige und multimediale Plattform geboten wird, um seine eigene Person sowie die Ideologie der von ihm vertretenen terroristischen Organisation AQ vorteilhaft darzustellen und zu propagieren;

wodurch

die verbotene terroristische Organisation AQ in ihrer Anziehungskraft gegenüber bestehenden und potentiellen Mitgliedern resp. Unterstützern weltweit gestärkt und somit in der Entfaltung ihrer kriminellen Aktivitäten gefördert wurde;

#### **1.1.1.6. Vorsatz**

indem

Naim CHERNI wissentlich und willentlich handelte;

wobei

er seit 2013 mehrere Male das syrische Bürgerkriegsgebiet bereist und dort islamistische Gruppierungen frequentiert hatte;<sup>117</sup>

er schon seit Längerem mit dschihadistischen Gruppierungen aus dem syrisch-irakischen Raum auf sozialen Medien sympathisiert resp. für solche geworben hatte, insbesondere für den syrischen AQ-Ableger JaN;

er im August 2014 über sein Facebook-Profil „Naim Cherni“ das Profilbild des Benutzers „Ahmed Abukar“, welches die Flagge des Islamischen Staates (IS) zeigte, mit einem „Like“ versehen hatte;<sup>118</sup>

er bereits im Frühling 2015 auf Facebook mindestens eine Nachricht des JaN-Anführers AL-JAWLANI verbreitet hatte (s. oben 1.1.1.1.);

er am 5. Mai 2015 über sein Facebook-Profil „Naim Cherni“ das Foto eines in Syrien kämpfenden tschetschenischen Dschihadisten mit anderen Usern geteilt hatte, bei dem sich um Tarkhan TAYUMURAZOVICH BATIRASHVILI alias Abu Umar al-Shishani, notorischer militärischer Kommandeur der AQ im Irak, handelt;<sup>119</sup>

---

<sup>116</sup> pag. 10-02-0439 ff.

<sup>117</sup> pag. 13-01-0010.

<sup>118</sup> pag. 10-01-0003.

<sup>119</sup> pag. 10-01-0003.

er bereits aufgrund der Aussagen von AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“, welche er als Interview-Führender unmittelbar wahrnahm, wusste, dass AL-MUHAYSINI intensive Kontakte zum engsten Führungskreis der AQ pflegte, sich noch bis vor Kurzem als „Bewunderer“ der verbotenen terroristischen Organisation des ISI sah und im Übrigen zum Ziel hatte, insbesondere den AQ-Ableger JaN mit dem IS zu versöhnen;

die Zugehörigkeit von AL-MUHAYSINI zur AQ zudem aus zahlreichen, öffentlich im Internet zugänglichen Quellen hervorgeht, insbesondere aus dessen persönlichem Internetauftritt, und Naim CHERNI aufgrund seiner Hocharabischkenntnisse auch im Stande war, die arabischsprachigen dieser Quellen wahrzunehmen resp. zu verstehen.

## **1.2. Abdel Azziz Qaasim ILLI**

### **1.2.1. Verstoss gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaïda“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen**

**Abdel Azziz Qaasim ILLI wird vorgeworfen, mindestens im Zeitraum zwischen September 2015 und Januar 2016, in der Schweiz und/oder anderswo, für die Gruppierung „Al-Qaïda“ oder für eine mit dieser verwandte Organisation Propagandaaktionen organisiert resp. deren Aktivitäten auf andere Weise gefördert zu haben,**

#### **1.2.1.1. Absegnen und Veröffentlichung der Propaganda-Videos**

indem

er die Veröffentlichung der beiden durch Naim CHERNI produzierten Videos „Exclusive Interview“ und „al-Fajr as-Sâdiq“, welche beide als Propaganda für den führenden AQ-Vertreter in Syrien AL-MUHAYSINI und die Dachorganisation Jaysh al-Fath (JaF) dienen, deren integralen, grossen und zentralen Bestandteil der syrische AQ-Ableger JaN bildet<sup>120</sup>, in seiner Funktion als IZRS-Vorstandsmitglied und zuständiger Vorsteher des „Departements für Public Relations und Information“ des Vereins vorgängig abgesegnet hat und damit die Veröffentlichung der Videos veranlasst hat;<sup>121</sup>

wobei

das Video „al-Fajr as-Sâdiq“ über die Social-Media-Kanäle des IZRS in einer grossangelegten Werbekampagne beworben wurde, dies mindestens im Zeitraum vom 26. November bis am 18. Dezember 2015;<sup>122</sup>

---

<sup>120</sup> pag. 10-02-0293.

<sup>121</sup> pag. 13-02-0043.

<sup>122</sup> pag. 10-02-0005 f.

das Video „al-Fajr as-Sâdiq“ bis zum 20. Juli 2017 auf der Online-Plattform Youtube 25'347 Mal angesehen wurde;<sup>123</sup>

das „Exclusive Interview“ über die Social-Media-Kanäle des IZRS in einer grossangelegten Werbekampagne beworben wurde, dies mindestens im Zeitraum vom 7. bis am 20. November 2015;<sup>124</sup>

das Video „Exclusive Interview“ bis zum 20. Juli 2017 auf der Online-Plattform Youtube 109'243 Mal angesehen wurde;<sup>125</sup>

### 1.2.1.2. Bewerbung der Propaganda-Videos

indem

er ein Interview von [REDACTED] mit dem Mitbeschuldigten Nicolas Andrev BLANCHO, dem Vereinspräsidenten des IZRS, produziert hat<sup>126</sup>, welches auf der Internetseite des IZRS am 13. November 2015 unter dem Titel „NICOLAS BLANCHO ÜBER DAS INTERVIEW MIT DR. AL-MUHAYSINI, SYRIEN UND DEN IS“ (nachfolgend: das Interview vom 13. November 2015) veröffentlicht wurde<sup>127</sup>;

wobei

das Interview vom 13. November 2015 mit folgenden Sätzen eingeleitet wird:<sup>128</sup>

*„Morgen Samstag publiziert der Islamische Zentralrat Schweiz (IZRS) das knapp vierzig minütige Exklusiv-Interview ‚Der Islamische Staat und ich‘ mit Dr. Abd Allah al-Muhaysini, dem geistigen Führer des islamischen Rebellenbündnisses Jaysh al-Fath in Nord-Westsyrien. Im Vorfeld der Veröffentlichung sprachen wir mit IZRS-Präsident Nicolas Blanco über die aktuelle Situation in Syrien, das Engagement der IZRS und die Überlegungen, die dazu geführt haben, ein Interview mit al-Muhaysini zu führen“*

der Mitbeschuldigte Nicolas Andrev BLANCHO im Interview vom 13. November 2015 über AL-MUHAYSINI wie folgt zitiert wird:

*„Al-Muhaysini ist eine zentrale Brückenbauerfigur unter den Rebellen. Man sagt: Wenn es zwischen zwei Rebellengruppen brennt, dann ruft al-Muhaysini. Dieser saudische Gelehrte hat einen unglaublich wichtigen Einfluss auf die koordinierte Zusammenarbeit der Rebellen. Der IS möchte ihn unbedingt beseitigen, weil es ihm gelungen ist, ein fragiles aber dennoch funktionsfähiges Mantra der Einheit zu erzeugen. Ausserdem ist er eine wichtige Stimme der innerislamischen Mässigung. Er hat sich schon sehr früh stark gegen den theologischen Extremismus des IS aufgelehnt, nachdem er in mehreren Versuchen gescheitert war, sie zur Vernunft zu bringen. Er ist kein Mann, der einfach am Schreibtisch sitzt und die Drecksarbeit den*

<sup>123</sup> pag. 10-02-0514.

<sup>124</sup> pag. 10-02-0005 f.

<sup>125</sup> pag. 10-02-0514

<sup>126</sup> pag. 13-02-0044.

<sup>127</sup> pag. 13-02-0049 ff.

<sup>128</sup> pag. 13-02-0049.

*anderen überlässt. Stets ist er bemüht, mit allen Parteien den Kontakt zu pflegen mit dem Ziel, den Kampf in Syrien gegen das Asad Regime und heute auch gegen den IS entschieden zu führen und sich nicht im Detail zu verlieren.*

[...]

*Wir müssen uns zwei Fragen stellen: Was ist die Zielrichtung al-Muhaysinis und zweitens stellt er eine direkte Gefahr für den Westen dar? Ersteres hat er mehrfach klar gemacht: Er kämpft zugunsten der vom Asad Regime unterdrückten Syrer. Sie sollen in Zukunft in Freiheit und Ehre leben können. Natürlich ist al-Muhaysinis Freiheitsbegriff kein westlicher, sondern ein islamischer. Er hat sich in der Vergangenheit gegen die Unterdrückung von Minderheiten ausgesprochen und plädiert stets für Milde im Umgang etwa mit Kriegsgefangenen. Vor allem aber ist er wohl die Autorität im Kampf gegen die IS-Ideologie. Und das macht ihn für uns Muslime und sekundär wohl auch für den Westen interessant.*

[...]

*Wir hatten [das Interview mit AL-MUHAYSINI] gar nicht geplant. Als unsere Delegation vor Ort war, und sich über die Lage an der Front zum IS informierte, hat er wohl davon Wind bekommen und liess ausrichten, dass er sich bei Interesse gerne höchstpersönlich zum Thema äussern würde. Solch eine Gelegenheit bietet sich nicht alle Tage, dachte sich die Delegation und wollte gleich ein Treffen vereinbaren. Doch so einfach ging es dann doch nicht. Al-Muhaysini ist sehr auf seine Sicherheit bedacht. Nicht nur der IS hat schon mehrmals versucht, ihn mittels Selbstmordattentäter zur Strecke zu bringen, sondern auch Asad und die Russen dürften hinter ihm her sein. So musste die Delegation einige Tage zuwarten, bis es unvermittelt hiess, der Doktor sein nun bereit. Dann freilich hatte alles schnell zu gehen, schliesslich bestanden seine persönlichen Sicherheitsleute darauf, dass er sich nicht mehr als 1-2 Stunden am selben Ort aufhält.*

[...]

*Davon gehe ich aus. Herr Cherni wird bei späterer Gelegenheit dazu noch ausführlich berichten. Jetzt steht erstmal das Interview im Vordergrund. Ich erhoffe mir davon eine innerislamische Reflexion über die Ideologie des IS, die Abgrenzung zwischen legitimem Jihâd gegen einen grausamen Tyrannen und blutigem Extremismus.“*

wobei

am Ende des Textes des Interviews vom 13. November 2015 folgende Informationen platziert wurden:

*„Das Interview von Naim Cherni mit Dr. Abd Allah al-Muhaysini wird am Samstag, 14.11.2015 um 20:00 Uhr MET auf den sozialen Medien des IZRS veröffentlicht.*

**Update:** *Aufgrund der Ereignisse in Paris hat der Pressedienst des Islamischen Zen-*



*tralrates die Ausstrahlung bis auf weiteres verschoben. Weitere Infos [hier](#).  
**Update II:** Der neue Publikationstermin ist auf Freitag, 20.11.2015 um 20:00 Uhr festgelegt worden.“*

indem

er an der Organisation des Anlasses vom 5. Dezember 2015 im Hotel Römertor, Winterthur/ZH beteiligt, wenn nicht dafür verantwortlich war;<sup>129</sup>

er bei mindestens einer Gelegenheit im Dezember 2015 für den Anlass vom 5. Dezember 2015 im Hotel Römertor, Winterthur/ZH, mittels Flugblatt Werbung betrieben hat, namentlich gegenüber einem Journalisten der „Wochenzeitung“ (WOZ);<sup>130</sup>

er mit der Organisation des Anlasses vom 5. Dezember 2015, dessen Promotion sowie seinem dortigen Auftritt darauf hingewirkt hat, dass das Video "al-Fajr as-Sâdiq", das als Propaganda für den führenden AQ-Vertreter in Syrien AL-MUHAYSINI und die Dachorganisation Jaysh al-Fath (JaF) dient, ein möglichst grosses Publikum erreicht;

wobei

an dem durch den IZRS organisierten Anlass vom 5. Dezember 2015 im Hotel Römertor, Winterthur/ZH, rund 200 Personen anwesend waren;<sup>131</sup>

indem

er am 12. Januar 2016 auf dem Online-Kurznachrichtendienst Twitter über sein Profil „Qaasim Illi, @qaasimilli“ das Video „al-Fajr as-Sâdiq“ mit der Nachricht „Syrien Dok ‚al-Fajr as-Sâdiq‘ von @naimcherni nun auch auf Bosnisch übersetzt“ (sic) beworben und die Twitter-Nachricht unter anderem mit der Bezeichnung „#muhaysini“ in arabischer Schrift sowie mit dem Link zur bosnischen Version von „al-Fajr as-Sâdiq“ versehen hat;<sup>132</sup>

indem

er mit seinen oben geschilderten Handlungen aktiv dazu beigetragen hat, dass dem führenden AQ-Vertreter in Syrien AL-MUHAYSINI eine prominente, mehrsprachige und multimediale Plattform geboten wird, um seine eigene Person sowie die Ideologie der von ihm vertretenen terroristischen Organisation AQ vorteilhaft darzustellen und zu propagieren;

wodurch

die verbotene terroristische Organisation AQ in ihrer Anziehungskraft gegenüber bestehenden und potentiellen Mitgliedern resp. Unterstützern weltweit gestärkt und somit in der Entfaltung ihrer kriminellen Aktivitäten gefördert wurde;

---

<sup>129</sup> pag. 22-01-005 ff.

<sup>130</sup> pag. 13-02-0044.

<sup>131</sup> pag. 10-01-0008 / pag. 22-01-0001 ff.

<sup>132</sup> pag. 13-02-0043.

### **1.2.1.3. Vorsatz**

indem

er wissentlich und willentlich handelte;

wobei

er bereits aufgrund der Aussagen von AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“, welches er absegnete, wusste, dass AL-MUHAYSINI intensive Kontakte zum engsten Führungszirkel der AQ pflegte, sich noch bis vor Kurzem als „Bewunderer“ der verbotenen terroristischen Organisation ISI sah und im Übrigen zum Ziel hatte, insbesondere den AQ-Ableger JaN mit dem IS zu versöhnen;

die Zugehörigkeit von AL-MUHAYSINI zur AQ aus zahlreichen, öffentlich im Internet zugänglichen Quellen hervorgeht, insbesondere aus dessen persönlichem Internetauftritt, und Abdel Azziz Qaasim ILLI aufgrund seiner Sprachkenntnisse auch im Stande war, die arabischsprachigen dieser Quellen wahrzunehmen resp. zu verstehen;

er mit den Verhältnissen, Zugehörigkeiten und vertretenen Ideologien im syrischen Bürgerkrieg bestens vertraut ist, da er sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und Islamwissenschaften studiert hat.<sup>133</sup>

## **1.3. Nicolas Andrev BLANCHO**

### **1.3.1. Verstoss gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaïda“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen**

**Nicolas Andrev BLANCHO wird vorgeworfen, mindestens im Zeitraum zwischen September und Dezember 2015, in der Schweiz, für die Gruppierung „Al-Qaïda“ oder für eine mit dieser verwandte Organisation Propagandaaktionen organisiert resp. deren Aktivitäten auf andere Weise gefördert zu haben,**

#### **1.3.1.1. Bewerbung der Propaganda-Videos**

indem

er sich im vom Mitbeschuldigten Abdel Azziz Qaasim ILLI produzierten Interview vom 13. November 2015 (s. oben 1.2.1.2.), welches auf der Internetseite des IZRS veröffentlicht wurde, in seiner Funktion als Präsident des IZRS gegenüber dem Interviewer zur Entstehung des „Exclusive Interview“ und zur Person des AL-MUHAYSINI geäussert hat;<sup>134</sup>

wobei

die Veröffentlichung des Interviews vom 13. November 2015 dazu diente, Werbung für das kurz danach veröffentlichte „Exclusive Interview“ des IZRS zu betreiben;

---

<sup>133</sup> pag. 22-01-0001 ff.

<sup>134</sup> pag. 13-02-0049 ff.

das „Exclusive Interview“ bis zum 20. Juli 2017 auf der Online-Plattform Youtube 109'243 Mal angesehen wurde,<sup>135</sup>

indem

er am Anlass vom 5. Dezember 2015 im Hotel Römertor, Winterthur/ZH in seiner Funktion als Präsident des IZRS aufgetreten ist und eine rund 40-minütige Ansprache gehalten hat, und er mit seinem Auftritt am Anlass vom 5. Dezember 2015 darauf hingewirkt hat, dass das Video „al-Fajr as-Sâdiq“, ein möglichst grosses Publikum erreicht,<sup>136</sup>

wobei

an dem durch den IZRS organisierten Anlass vom 5. Dezember 2015 im Hotel Römertor, Winterthur/ZH, rund 200 Personen anwesend waren;<sup>137</sup>

indem

er mit seinen oben geschilderten Handlungen aktiv dazu beigetragen hat, dass dem führenden AQ-Vertreter in Syrien AL-MUHAYSINI eine prominente, mehrsprachige und multimediale Plattform geboten wird, um seine eigene Person sowie die Ideologie der von ihm vertretenen terroristischen Organisation AQ vorteilhaft darzustellen und zu propagieren;

wodurch

die verbotene terroristische Organisation AQ in ihrer Anziehungskraft gegenüber bestehenden und potentiellen Mitgliedern resp. Unterstützern weltweit gestärkt und somit in der Entfaltung ihrer kriminellen Aktivitäten gefördert wurde;

### **1.3.1.2. Vorsatz**

indem

er wissentlich und willentlich handelte;

wobei

er bereits aufgrund der Aussagen von AL-MUHAYSINI im „Exclusive Interview“, über welches er sich im Interview vom 13. November 2015 ausführlich geäussert hat und welches er damit beworben hat, wusste, dass AL-MUHAYSINI intensive Kontakte zum engsten Führungszirkel der AQ in Syrien pflegte, sich noch bis vor Kurzem als „Bewunderer“ der verbotenen terroristischen Organisation ISI sah und im Übrigen zum Ziel hatte, insbesondere den AQ-Ableger JaN mit dem IS zu versöhnen;

die Zugehörigkeit von AL-MUHAYSINI zur AQ zudem aus zahlreichen, öffentlich im Internet zugänglichen Quellen hervorgeht, insbesondere aus dessen persönlichem Internetauftritt,

---

<sup>135</sup> pag. 10-02-0514.

<sup>136</sup> pag. 10-02-0512 ff.

<sup>137</sup> pag. 10-01-0008 / pag. 22-01-0001 ff.

und Nicolas Andrev BLANCHO aufgrund seiner Sprachkenntnisse auch im Stande war, die arabischsprachigen dieser Quellen wahrzunehmen resp. zu verstehen;

er mit den Verhältnissen, Zugehörigkeiten und vertretenen Ideologien im syrischen Bürgerkrieg bestens vertraut ist, da er sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und Islamwissenschaften studiert hat.<sup>138</sup>

## **2. Zivilklage (Art. 326 Abs. 1 Bst. a StPO)**

Keine.

## **3. Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. b StPO)**

Keine.

## **4. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO)**

Keine.

## **5. Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO)**

Im Vorverfahren sind Kosten in der Höhe von CHF 27'460.00 entstanden (Gebühren CHF 14'000 und Auslagen CHF 13'460.00),

welche sich wie folgt zusammensetzen (Kostenverzeichnis Rubrik 24):

Kosten Bundesanwaltschaft:

Gebühren Bundesanwaltschaft	CHF 5'000.00
Auslagen Bundesanwaltschaft	CHF 13'460.00

Kosten Bundeskriminalpolizei:

Gebühren Bundeskriminalpolizei	CHF 9'000.00
Auslagen Bundeskriminalpolizei	keine

Davon sind den drei Beschuldigten in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO Kosten in der Höhe von je einem Drittel, d.h von je CHF 9'153.35 aufzuerlegen.

Über deren Auflage hat das Gericht zu befinden (Art. 426 StPO).

Nicolas Andrev BLANCHO hat der Eidgenossenschaft für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

---

<sup>138</sup> pag. 13-03-0035 ff.

## **6. Sicherheitshaftgesuch (Art. 326 Abs. 1 Bst. e StPO)**

Keines.

## **7. Anträge zu den Sanktionen (Art. 326 Abs. 1 Bst. f StPO)**

Die Anträge zu den Sanktionen werden anlässlich der Hauptverhandlung gestellt.

## **8. Anträge auf nachträgliche richterliche Entscheidungen (Art. 326 Abs. 1 Bst. g StPO)**

Keine.

## **9. Ersuchen, eine Vorladung zur Hauptverhandlung zu erhalten (Art. 326 Abs. 1 Bst. h StPO)**

Es wird um eine Vorladung zur Hauptverhandlung ersucht; entsprechend wird darum gebeten, den Hauptverhandlungstermin mit der Bundesanwaltschaft abzusprechen.

## **10. Zustellung der Anklage (Art. 327 StPO)**

- Bundesstrafgericht, Strafkammer, Viale Stefano Frascini 7, 6501 Bellinzona (per Einschreiben, vierfach, inkl. den Beilagen)
- Naim CHERNI, Beschuldiger 1,  
via Verteidigung: RA Dr. iur. Michael BURKARD, Belpstrasse 16, Postfach 6626, 3001 Bern (per Einschreiben, nur Beilage 3)
- Abdel Azziz Qaasim ILLI, Beschuldiger 2,  
via Verteidigung: RA Lorenz HIRNI, Hirni Anwälte, Effingerstrasse 45, Postfach, 3001 Bern (per Einschreiben, nur Beilage 3)
- Nicolas Andrev BLANCHO, Beschuldiger 3,  
via amtliche Verteidigung: RA Lukas BÜRGE, Anwaltskanzlei Bürge & Janggen, Hirschengraben 8, Postfach 5110, 3001 Bern (per Einschreiben, nur Beilage 3)

## **11. Rechtsmittel**

Die Anklageerhebung ist nicht anfechtbar (Art. 324 Abs. 2 StPO).

Bundesanwaltschaft BA

Juliette Noto  
Staatsanwältin des Bundes, Verantwortliche Terrorismus

Beilagen:

1. Aktenverzeichnis per 21.09.2017;
2. Verfahrensakten SV.15.1660-NOT (4 Hauptordner / 1 Beilagenordner zu Rubrik 10);
3. 1 USB-Stick mit den Verfahrensakten SV.15.1660-NOT;

**Ausgefertigt in 8 Exemplaren** (Beschuldigte Personen: 3; Gericht: 4; Akten: 1)

**Anhang: Inhaltsverzeichnis**

<b>Anklageschrift.....</b>	<b>1</b>
<b>1. Zur Last gelegte strafbare Handlungen (Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO).....</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Naim CHERNI.....</b>	<b>3</b>
1.1.1. Verstoss gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaïda“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen.....	3
<b>1.2. Abdel Azziz Qaasim ILLI.....</b>	<b>22</b>
1.2.1. Verstoss gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaïda“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen.....	22
<b>1.3. Nicolas Andrev BLANCHO.....</b>	<b>26</b>
1.3.1. Verstoss gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaïda“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen.....	26
<b>2. Zivilklage (Art. 326 Abs. 1 Bst. a StPO).....</b>	<b>28</b>
<b>3. Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. b StPO).....</b>	<b>28</b>
<b>4. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO).....</b>	<b>28</b>
<b>5. Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO).....</b>	<b>28</b>
<b>6. Sicherheitshaftgesuch (Art. 326 Abs. 1 Bst. e StPO).....</b>	<b>29</b>
<b>7. Anträge zu den Sanktionen (Art. 326 Abs. 1 Bst. f StPO).....</b>	<b>29</b>
<b>8. Anträge auf nachträgliche richterliche Entscheidungen (Art. 326 Abs. 1 Bst. g StPO).....</b>	<b>29</b>
<b>9. Ersuchen, eine Vorladung zur Hauptverhandlung zu erhalten (Art. 326 Abs. 1 Bst. h StPO).....</b>	<b>29</b>
<b>10. Zustellung der Anklage (Art. 327 StPO).....</b>	<b>29</b>
<b>11. Rechtsmittel.....</b>	<b>30</b>